

Stadt Arendsee (Altmark)

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 21.04.2023 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für den Eigenbetrieb beschlossen.

Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Anlagevermögens in Gestalt des Strandbades, des Campingplatzes, des Fahrgastschiffes „Queen“ Arendsee und der Touristeninformation einschließlich der Vermietung und Verpachtung an die Luftkurort Arendsee GmbH.

§ 2

Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Das Stammkapital ist der Wert des Anlagevermögens

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der nach § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom Stadtrat bestellt und abberufen wird.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung gemäß § 1.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Stadt Arendsee (Altmark) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzkraft der Stadt Arendsee (Altmark) berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Bürgermeisters.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 II Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.
2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 5.000 EUR,
3. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 5.000 EUR,
4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR (Nettorechnungsbetrag), den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz gebildet. Ihm gehören 6 Mitglieder, von denen 5 Stadtratsmitglieder nach Maßgabe des § 47 Kommunalverfassungsgesetz LSA benannt werden. Der Bürgermeister ist das weitere Mitglied im Betriebsausschuss.
- (2) Den Vorsitz führt gemäß § 8 II Eigenbetriebsgesetz der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt auch für das Verfahren in den Sitzungen des Betriebsausschusses.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Eigenbetriebsverordnung nicht der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig ist, insbesondere abschließend über
 1. die Erteilung der Zustimmung zu Mehraufwendungen, die den Ausgleich des Wirtschaftsplanes gefährden,
 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR überschreiten bis zu 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,
 5. Stundung von Forderungen bis 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
 7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 500,00 EUR im Einzelfall,

8. Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 II Nr. 7 KVG LSA, wenn die Auftragssumme im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt und die Auftragssumme von 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
9. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses.

Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 IV Kommunalverfassungsgesetz LSA entsprechend.

- (7) Der Betriebsausschuss ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 5.
- (8) Die vom Betriebsausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat ausdrücklich in folgenden Fällen:
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses
 3. Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 III Eigenbetriebsgesetz,
 6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
 7. den Wirtschaftsplan.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Vertretung des Eigenbetriebes erfolgt durch den Betriebsleiter gemäß § 3 II dieser Satzung.
- (2) Der Bürgermeister ist dem Betriebsleiter gegenüber weisungsberechtigt.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Wirtschaftsplan

- (1) **Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung entspricht den Vorschriften des Dritten Handelsgesetzbuches.**

- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan, über den Bürgermeister, dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

§ 9

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreis Salzwedel.
- (3) Der Betriebsleiter leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter. Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein
- (4) Der Betriebsleiter legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung vor.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark“ vom 07.09.2005 außer Kraft.

Arendsee, den 16.02.2024

gez. Klebe
Bürgermeister

Dienstsiegel